

Die E-Bilanz kommt ... oder was die E-Bilanz mit Henriette Bimmelbahn gemein hat! – Überarbeiteter Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5b EStG

Henriette heißt die nette, alte kleine Bimmelbahn. Henriette, Henriette, fuhr noch nie nach einem Plan. So wie in dem lustigen Bilderbuch von James Krüss verhält es sich auch mit der E-Bilanz. Das Hoffen und Bangen im Zusammenhang mit ihrer Einführung geht weiter. Unter dem 01.07.2011 hat nun das BMF einen überarbeiteten Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5b EStG für Zwecke der Durchführung einer erneuten Verbandsanhörung versandt.¹

► **Volltext der Verwaltungsanweisung:**

<http://www.kommunsense.de/index.php3?site=aktuelldownload&id=4238>

Die Regelungen im Entwurf des Anwendungsschreibens

Nachdem bereits in den letzten Wochen die Vertreter der steuerberatenden Berufe, allen voran der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Horst Vinken, eine erneute Verschiebung des erstmaligen Anwendungszeitpunkts der E-Bilanz gefordert hatten, sind diese Rufe nun wohl in einigen Teilen im BMF gehört worden. Der Entwurf des Anwendungsschreibens hält jedenfalls sowohl für gemeinnützige Körperschaften als auch für alle anderen Steuerpflichtigen einige Übergangs- und Nichtbeanstandungsregelungen bereit. So wird es nicht beanstandet, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2012 noch nicht gemäß § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind in diesen Fällen in Papierform abzugeben.

Bei steuerbegünstigten Körperschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art und in Fällen des Vorliegens in- oder ausländischer Betriebsstätten verschiebt sich die erstmalige verpflichtende Übermittlung sogar auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Auch wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass steuerbegünstigte Körperschaften und steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art den Datensatz ausschließlich für den steuer-

¹ Koch/Nagel/Themanns, NWB 47/2010 S. 3780 ; Koch/Nagel, NWB 17/2010 S. 1340

pflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu übermitteln haben. Allerdings ist zu beachten, dass für die Übergangszeit sowohl die Bilanz als auch die Gewinn- und Verlustrechnung in Papierform abzugeben sind. Wie sich die zukünftige Übermittlung insbesondere der Daten der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe in den nunmehr ebenfalls zur Verfügung gestellten Ergänzungstaxonomien realisieren lässt, bleibt jedoch nach wie vor offen.

Kritische Anmerkungen zu dem Entwurf

Auch in den bisherigen Entwürfen der Anwendungsschreiben zur E-Bilanz gehörten Personengesellschaften nicht gerade zu den Gewinnern der Neuregelungen. Für diese Steuerpflichtigen sind die Kapitalkontenentwicklungen – im Übrigen je Gesellschafter – erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Sonder- und Ergänzungsbilanzen sind zukünftig ebenfalls nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übertragen. Auf die Abgabe einer gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellungserklärung kann dann als Ausgleich hoffentlich verzichtet werden.

Die Kritik der Unternehmen, Verbände und steuerberatenden Berufe bezog sich häufig auch auf den mittels Mussfeldern angeforderten Gliederungsumfang der Taxonomie. Der Entwurf des BMF-Schreibens enthält, zumindest was die Nutzungsmöglichkeit von Auffangpositionen anbelangt, die insoweit einen umfangreichen Eingriff in das Buchungsverhalten vermeiden sollen, eine klarstellende Regelung. Ein Steuerpflichtiger, der eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchhaltung ableiten kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen nutzen. Als Gestaltungshinweis der Finanzverwaltung sollte das aber wohl nicht verstanden werden.

Im Falle der Bimmelbahn Henriette heißt es: ... doch dann pfeift sie und sie bimmelt, rattert, knattert, dampft und faucht, ruckelt, zuckelt, klappert, plappert, bebt und bibbert, rollt und raucht.

Autor und Fundstelle:

Steuerberater **Sebastian Koch** (BDO AG, WP-Gesellschaft in Essen) –
NWB Nr. 28 vom 11.07.2011 S. 2361